

Zutreffendes ankreuzen!

Eingangsvermerke – Eingangsstempel

PLZ, Ort, Datum

63868 Großwallstadt,

Antragsteller

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG) zum Betrieb einer

- Schankwirtschaft
 Speisewirtschaft
 Gästebeherbergung

Besondere Betriebsart (z. B. Discothek, Tanzlokal, Bar usw.)

Nach § 12 des Gaststättengesetzes wird die Gestattung beantragt, von

Verein (bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins)

Name – Vorname (bei Frauen Geb.-Name)

Geb.-Datum

Geb.-Ort

Staatsangehörigkeit

Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch:

gültig bis

Ist ein Straf-
verfahren anhängig

Ja

Nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen
bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig

Ja

Nein

Ist ein Gewerbeuntersagungs-
verfahren nach § 35 GewO anhängig

Ja

Nein

um Getränke zu
verabreichen

zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort
und Stelle zu verabreichen

Aus Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest)

Im Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

Tanz-
veranstaltungen

Musikalische
Darbietungen

finden an

Tagen statt.

Ferner sind vorgesehen:

Gestattung soll sich erstrecken auf (Genaue Bezeichnung des Gebäudes – bzw. Grundstücks – Anwesens)

Eigentümer des Anwesens

Festzelt wird errichtet

(Aufstellung wird unter Vorlage des Prüf-
buches der Bauaufsichtsbehörde angezeigt)

Größe der
Räume/Fläche in m²:

Anzahl der
Sitzplätze:

Vorhandene Nebenräume (z. B. Toiletten, Anzahl eintragen)

Damenspül-
Toiletten

Herrenspül-
Toiletten

Urinale mit

St. Becken od.

lfd. mit Rinne

Toilettenwagen

Zum Ausschank

alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke:

aller

folgender

Zur Abgabe

zubereiteten Speisen:

Verwendung von

Ja

Nein

aller

folgender

Mehrweggeschirr

Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Welche Schankanlage ist vorhanden?

Welche Gläserspüle ist vorhanden?

Anschrift der zuständigen Behörde

Gemeinde Großwallstadt
Hauptstraße 23
63868 Großwallstadt

Dem Antragsteller ist bekannt, daß Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen und sanitären Einrichtungen (nach Geschlechtern getrennte Aborte, einwandfreie Gläserspüle usw.) vorhanden sind.

Hiermit wird versichert, daß alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind, und daß bekannt ist, daß die Gestattung zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Unterschrift des Antragstellers

Zutreffendes ankreuzen!

Eingangsvermerke – Eingangsstempel

PLZ, Ort, Datum
63868 Großwallstadt,

▼ Anzeigender ▼

Anzeige *) einer öffentlichen Veranstaltung (Art. 19 LStVG)

Besondere Betriebsart (z. B. Discothek, Tanzlokal, Bar usw.)

Verein (bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins)

Name – Vorname (bei Frauen Geb.-Name)

Geb.-Datum

Geb.-Ort

Staatsangehörigkeit

Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch:

gültig bis

Ist ein Straf-
verfahren anhängig

Ja

Nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen
bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig

Ja

Nein

Ist ein Gewerbeuntersagungs-
verfahren nach § 35 GewO anhängig

Ja

Nein

um Getränke zu
verabreichen

zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort
und Stelle zu verabreichen

Aus Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest)

Im Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

Tanz-
veranstaltungen

Musikalische
Darbietungen

finden an

Tagen statt.

Ferner sind vorgesehen:

Gestattung soll sich erstrecken auf (Genaue Bezeichnung des Gebäudes – bzw. Grundstücks – Anwesens)

Eigentümer des Anwesens

Festzelt wird errichtet

(Aufstellung wird unter Vorlage des Prüf-
buches der Bauaufsichtsbehörde angezeigt)

Größe der
Räume/Fläche in m²:

Anzahl der
Sitzplätze:

▼ Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt ▼

Anzeigebestätigung

Der Eingang der obigen Anzeige wird bestätigt:
(Datum)

(Unterschrift)

Unterschrift des Antragstellers

* Einzureichen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zusammen mit dem Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetrie-
bes.

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum mindestens

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u. a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel

Größe des Bierzeltes $25 \times 50 \text{ m} = 1250 \text{ qm}$; $1250 : 350 = 3,57 = 4$

Erforderlich sind
 $4 \times 1 = 4$ Spültoiletten für Männer
 $4 \times 2 = 8$ Urinalbecken oder
 $4 \times 2 = 8$ lfd. m Rinne und
 $4 \times 2 = 8$ Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“ „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes Unter Vorlage des Prüfungsbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitung sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Es dürfen keine alkoholischen Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte – bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten -), dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem. § 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichend Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung – z. B. durch eine private Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstalters) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.